

- die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates gemäß Artikel 184 EG-Vertrag für insoweit unanwendbar zu erklären, als sie die Rechtsgrundlage für die Verordnung (EG) Nr. 88/97 bildet;
- Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates gemäß Artikel 184 EG-Vertrag für insoweit unanwendbar zu erklären, als sie die Rechtsgrundlage für die Verordnungen (EG) Nr. 88/97 und (EG) Nr. 71/97 bildet;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin hat bereits zu T-74/97 ein Verfahren gegen den Rat vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anhängig gemacht. Mit vorliegender Klage wendet sich die Klägerin gegen die Befreiungsverordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission (nachstehend: „Befreiungsverordnung“), die das in der Referenzverordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates (nachstehend: „Referenzverordnung“) vorgesehene Verfahren der Befreiung von Unternehmen im einzelnen regelt. Durch die Referenzverordnung wurde der ursprünglich auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführte Zoll auch auf die Einfuhr von Fahrradteilen mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweitet. Obwohl die Klägerin den Umgehungsstatbestand nicht erfülle, sei ihr eine Befreiung vom Umgehungs Zoll nicht gewährt worden.

Die Klägerin macht die Nichtigkeit der Befreiungsverordnung geltend und stützt sich hierbei im wesentlichen auf folgende Gründe:

Das in der Befreiungsverordnung für Importeure eingeführte System der besonderen Verwendung vor den nationalen Zollbehörden, das Unternehmen eine Befreiung nicht bereits dann erteilt, wenn sie den Tatbestand der Umgehung nicht erfüllen, sondern die Befreiung von weiteren Bedingungen abhängig macht, sei von Artikel 3 der Referenzverordnung sowie Artikel 13 der Grundverordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend: „Grundverordnung“) nicht gedeckt und entbehre somit einer Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus beruft sich die Klägerin inzident auf die Unanwendbarkeit der Referenzverordnung und des Artikels 13 der Grundverordnung insoweit, als sie die Rechtsgrundlage für die Befreiungsverordnung bilden. Hierbei stützt sich die Klägerin im wesentlichen auf die bereits im Verfahren T-74/97 vorgebrachten Argumente.

#### **Klage der Sofivo u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997 (Rechtssache T-76/97)**

(97/C 166/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Sofivo, Condé-sur-Vire (Frankreich), die Sofivo Production, Brece (Frankreich), die Sovinor, Condé-sur-Vire

(Frankreich), die Denkavit France, Montreuil-Bellay (Frankreich), die Sobeval Viande, Périgueux (Frankreich), die Serval, Sainte-Eanne (Frankreich), die Besnier Industrie, Bourgarre (Frankreich), die Sovida, Châteaubriant (Frankreich), die Sica Ouest Élevage, Ploudaniel (Frankreich), die Guinde, Montauban de Bretagne (Frankreich), die Tarbouriech, Villeneuve-sur-Lot (Frankreich), die Mamellor, Charnay-lès-Mâcon (Frankreich), die Coopagri Bretagne, Landerneau (Frankreich), die Collet et Compagnie, Châteaubourg (Frankreich), die Kermene SA, Saint-Jacut-du-Mene (Frankreich), und die Vals, Champagne (Frankreich), haben am 27. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Philippe Denesle, Rouen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 200/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen, die die gleichen sind wie in den Rechtssachen T-14/97, T-15/97, T-20/97 <sup>(1)</sup> und T-61/97 <sup>(2)</sup>, wenden sich gegen die Art und Weise, in der mit der Verordnung (EG) Nr. 200/97 <sup>(3)</sup> durch Einführung einer Zusatzprämie für die Frühvermarktung im Rindfleischsektor gegen die Ungleichbehandlung und die wettbewerbswidrige Diskriminierung vorgegangen worden sei, die mit den Klagen in den vorgenannten Rechtssachen beanstandet worden seien.

Die Kommission habe in der angefochtenen Handlung grundsätzlich die Zahlung einer Zusatzprämie vorgesehen, die fortan zwar eine Differenzierung hinsichtlich der Höhe der Beihilfe schaffe, jedoch keineswegs die Ungleichbehandlung und die wettbewerbswidrige Diskriminierung abstelle. Die Gewährung einer betragsmäßig identischen Zusatzprämie, die ohne Berücksichtigung irgendwelcher sonstiger objektiver Erwägungen über den Markt einzig und allein auf das Gewicht des Schlachtkörpers abstelle, könne das Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Erzeugnissen nicht wiederherstellen.

Die Klägerinnen hätten in ihren vorangegangenen Klagen dargelegt, daß die fraglichen Vorschriften nicht Artikel 40 des Vertrages beachteten, da das prämiensfähige durchschnittliche Schlachtgewicht je nach Mitgliedstaat verschieden sein könne, ohne daß dieser Unterschied durch relevante objektive Unterschiede gerechtfertigt sei. Die Kommission habe in der angefochtenen Handlung aber ohne jede objektive Grundlage erneut Referenzgewichte festgesetzt.

Vor allem aber habe die Kommission, obwohl sie zutreffend der Ansicht sei, daß die Erzeugung nicht mehr der

traditionellen Nachfrage des Marktes entspreche, Vorschriften erlassen, die diesen Effekt nicht beseitigen könnten. Mit der Zusatzprämie von 10 ECU für in Frankreich gehaltene Tiere mit einem Gewicht von 108 kg lasse sich nämlich der Wettbewerb mit z. B. den in den Niederlanden gehaltenen Tieren keineswegs wiederherstellen, die mit einem Gewicht von 138 kg auf dem französischen Markt zu einem höheren Preis verkauft werden könnten — nicht nur aufgrund der zusätzlichen Kilogramm, sondern auch aufgrund des besseren Preises je Kilogramm, der für Tiere von besserer Beschaffenheit geboten werde — und für die eine Prämie von 60 ECU bezahlt werde.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 94 vom 22. 3. 1997, S. 20, 21 und 22.

(<sup>2</sup>) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.

(<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 200/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor (AbI. Nr. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 62).

**Klage von José Baiges Planas und 16 anderen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. März 1997**

(Rechtssache T-77/97)

(97/C 166/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

José Baiges Planas, wohnhaft in Brüssel, Viviane Baretti-Piazzini, wohnhaft in Rhode St Genese (Belgien), David Broderick, wohnhaft in Brüssel, Alessandro Buttice, wohnhaft in Brüssel, Peter Grasmann, wohnhaft in Brüssel, Timothy Hayes, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), Louis Hersom, wohnhaft in Brüssel, Owen Jones, wohnhaft in Brüssel, Jean-Louis Levy-Gorgeot, wohnhaft in Bereldange (Luxemburg), Saturno Mallia, wohnhaft in Overijse (Belgien), Fenardo Mazza, wohnhaft in Steinsel (Luxemburg), Yasemine Pire, wohnhaft in Brüssel, William Richter, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien), Josefa Rodriguez Portero, wohnhaft in Brüssel, Robert Smyth, wohnhaft in Sterrebeek (Belgien), Alain Van Hamme, wohnhaft in Grimbergen (Belgien) und Fionnuala Walker, wohnhaft in Brüssel, haben am 27. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas, Lüttich; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyne Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung ihres Antrags auf Neueinstufung aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung ihrer Verwaltungsbeschwerde aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 (<sup>1</sup>).

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

**Klage des F. Javier Maeztu Nieva gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997**

(Rechtssache T-78/97)

(97/C 166/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

F. Javier Maeztu Nieva, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 1996 über die Ablehnung seines Antrags, die mögliche Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Statuts in Betracht zu ziehen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-16/97 (<sup>1</sup>).

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 74 vom 8. 3. 1997, S. 27.

**Klage des Michael A. Köhler gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. März 1997**

(Rechtssache T-79/97)

(97/C 166/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michael A. Köhler, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 28. März 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.